Berger-Seidle
Parkett will das Beste!

TECHNISCHE SONDERINFORMATION 12

Brandverhalten von versiegeltem Parkett

Diese Frage wird immer häufiger von Seiten der Architekten und Bauherren gestellt, insbesondere wenn sensible Bereiche betroffen sind, wie z.B. Flure, Rettungswege in oberen Geschossflächen oder für Versammlungsstätten etc. Deshalb hat der Verband der Parkett-Industrie eine Prüfserie beim „Staatlichen Materialprüfungsamt NRW“ sowie dem „Institut für Bautechnik, Berlin“ veranlasst.

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Prüfungen von den Fachverbänden selbst wie folgt zusammengefasst:

***Zitat:**
„Baustoffe wurden hinsichtlich ihres Brandverhaltens nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ – Teil 1 – (Mai 1991) in „nicht brennbare Baustoffe“ (Klassen A 1, 2) und „brennbare Baustoffe“ (Klassen B 1 – 3) eingeteilt.

Die „brennbaren Baustoffe“ werden wie folgt unterschieden:

„schwer entflammbare Baustoffe“ = B 1
„normal entflammbare Baustoffe“ = B 2
„leicht entflammbare Baustoffe“ = B 3

Aufgrund von Ergebnissen durchgeführter Brandversuche bei dem Staatlichen Materialprüfungsamt NRW und entsprechender Anträge beim Institut für Bautechnik in Berlin wurden

Eichenstabparkett nach DIN 280 T 1 und Eichenmosaikparkett nach DIN 280 T 2

jeweils auch mit Versiegelung und ohne besonderes Prüfzeugnis in die

Baustoffklasse B 1 = „schwer entflammbar“

eingestuft (sh. DIN 4102 – Teil 4 – Zff. 2.3.1, Buchstabe g).

Massivparkett aus anderen Holzarten (z.B. Buche, Esche, Ahorn, etc) und Mehrschichtparkett (Fertigparkettelemente) aus allen Holzarten (einschließlich Eiche), fällt in die ***Baustoffklasse B 2 = „normal entflammbar“,*** *wobei die Deckschicht bei Mehrschichtparkett > 2 mm sein muss.*

Auf europäischer Ebene wird zurzeit eine neue Prüfnorm für das Brandverhalten aller Bodenbeläge – einschließlich Holzfußböden – im TC 127 erarbeitet. Grundlage dieser Arbeit ist die deutsche DIN 4102.

Es besteht von deutscher Seite die Absicht, Brandversuche für alle Parkettarten und die wichtigsten Holzarten auf der Grundlage dieser dann auch in Deutschland geltenden europäischen Prüfnorm durchzuführen.

Die Anforderung, dass ein Belag als „schwer entflammbar“ eingestuft ist, gilt nur für bestimmte Bereiche, wie z.B.: Flure, Rettungswege in oberen Geschossflächen oder für Versammlungsstätten etc.

Im Wohnungsbau, insbesondere im Ein- und Zweifamilienhausbau, wird nur die ***Anforderung „normal entflammbar“ = Baustoffklasse B 2*** *gestellt.“*
***Zitat-Ende**

Das heißt, unabhängig von der Verwendung der Versiegelung bzw. des Siegel-Typs ist **massives Eichenparkett mit und ohne Versiegelung** aus brandschutztechnischer Hinsicht einsetzbar.

Fertigparkett ist mit B 2 in dieser Hinsicht eingeschränkt, bzw. der Hersteller belegt B1 durch Vorlage eines Prüfzeugnisses.

Gegebenenfalls sind die Hinweise der einzelnen Fertigparkett-Hersteller zu beachten.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12